

**Übung im Strafrecht für
Fortgeschrittene
2. Klausur**

F liebt PS-starke, möglichst schwarz lackierte Fahrzeuge. An einem frühen Sonntagmorgen kurz nach Sonnenaufgang entdeckt er, dass in seiner Nähe ein teurer Sportwagen – Kennzeichen HD VH 007 – mit den erwünschten Eigenschaften parkt. In dem Wissen, nach dem Konsum von Alkohol nicht mehr fahrtüchtig zu sein, bricht er das Fahrzeug auf, startet die Zündung und setzt das Fahrzeug mit 1, 3 Promille in Bewegung. Als er sich auf dem Stadtring befindet, gibt er – nur an seinen eigenen Fahrspaß denkend – Vollgas in der Absicht, das Fahrzeug bis zur Höchstgeschwindigkeit zu beschleunigen, obwohl ihm bewusst ist, dass dort einige Fußgängerüberwege zu beachten sind und er gegebenenfalls zu warten hat. Er vertraut jedoch darauf, dass am frühen Sonntagmorgen noch keine Fußgänger unterwegs sind. Wider Erwarten überquert Passant P die Fahrbahn auf einem der Zebrastreifen. F schießt rasend schnell heran, so dass ihm, als er P sieht, keine Zeit mehr zum Bremsen oder Ausweichen verbleibt. Das Fahrzeug streift den P. Dieser knallt zu Boden und fällt sofort ins Koma. P, der mehrere Schädelfrakturen und hirnganische Schädigungen erleidet, bleibt nach langem Krankenhausaufenthalt dauerhaft erwerbsunfähig. Auf der rechten Seite wird der Sportwagen beschädigt. Die Höhe des Schadens beträgt mehr als 2 000 Euro. F, der die Kollision bemerkt hat, ist klar, dass P wohl schwer verletzt sein wird und daher nicht mehr ansprechbar ist. Dass sich vor Ort auch der Radfahrer R befindet, der bereit sein würde, erforderliche Feststellungen zu treffen, entgeht dem F, der seine Fahrt unbeirrt fortsetzt.

In den regionalen Medien bittet die Polizei die Bevölkerung um Mithilfe bei der Aufklärung der Tat. Es gibt zwar Zeugenaussagen, die belegen, dass der betreffende Sportwagen mit Höchstgeschwindigkeit den Stadtring entlang gerast und mit dem P am Fußgängerüberweg kollidiert ist. Es fehlen aber Hinweise auf die Identität des Fahrers, nachdem der Eigentümer glaubhaft darlegen konnte, dass sein Fahrzeug gestohlen wurde. Als Z von der Bitte der Polizei erfährt, erstattet er Anzeige und behauptet, beobachtet zu haben, dass sich eine bestimmte Person ans Steuer des betreffenden Sportwagens gesetzt habe und losgebraust sei. Er teilt des Weiteren mit, dass die beschriebene Person zum Fahrzeug getorkelt sei und einen fahrtüchtigen Eindruck gemacht habe. Z beschreibt die Person absichtlich so genau, dass unschwer das Mitglied der Poser-Szene M als Verdächtiger identifiziert werden kann. In Wirklichkeit hat Z diese Beobachtungen nicht gemacht. Z hält es jedoch für wahrscheinlich, dass M das Fahrzeug gesteuert hat, weil er den M gut kennt und weiß, dass dieser sich an Autorennen häufig auch im betrunkenen Zustand beteiligt. Gegen M wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nach längerer Zeit wird das Ermittlungsverfahren dann aber eingestellt. Zwar hat M kein Alibi, allein die Personenbeschreibung reicht jedoch nicht aus, um einen hinreichenden Tatverdacht gegen M zu begründen. Ein Ermittlungsverfahren gegen F wird nicht eingeleitet. Die Tat verjährt schließlich. Z hatte es in Kauf genommen, dass aufgrund seiner Aussage ein etwaig anderer Fahrer als M nicht hätte verurteilt werden können.

Wie haben sich F und Z strafbar gemacht? Die §§ 186, 211 bis 230, 242, 246, 248b, 315b, 323c StGB sind nicht zu prüfen! Bitte beachten Sie den umseitigen Auszug der StVO!

Wortlaut von § 26 StVO:

(1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Gemäß StVO Z 293 werden Fußgängerüberwege durch Zebrastreifen markiert.